

Nutzungsbedingungen für Dauerparker im Austria Center Vienna

- 1.) Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen durch Dauerparker mit Transponderkarte ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig, der durch die erstmalige Entrichtung der monatlichen Gebühr und Aushändigung der Transponderkarte durch die IAKW-AG an den Dauerparker zustande kommt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages unterwirft sich jeder Dauerparker diesen Nutzungsbedingungen sowie der Garagenordnung ACV. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.
- 2.) Mit der Bezahlung der monatlichen Gebühr erwirbt der Dauerparker kein Anrecht auf einen fixen oder definierten Stellplatz. Die IAKW-AG ist lediglich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeugs benötigten Stellplatz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Sollte veranstaltungsbedingt kein Stellplatz verfügbar sein, wird der Dauerparker ersucht, sich an die Information zu wenden.
- 3.) Für die Transponderkarte sind € 20 Kautions zu bezahlen. Diese Kautions wird bei Rückgabe der Transponderkarte in funktionsfähigen Zustand wieder vollständig an den Dauerparker ausbezahlt. Die Transponderkarte kann jederzeit, nach vorheriger Terminvereinbarung, retourniert werden.
- 4.) Die Weitergabe der Transponderkarte an Dritte ist unzulässig.
- 5.) Die Transponderkarte kann jeweils für einen Kalendermonat an der Garagenkasse selbstständig aufgeladen werden.
- 6.) Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Garagenordnung Austria Center Vienna oder der Nutzungsbedingungen für Dauerparker die Transponderkarte jederzeit einseitig zu sperren.
- 7.) Bei Verlust der Transponderkarte wird um sofortige Bekanntgabe ersucht, damit die Karte gesperrt werden kann.
- 8.) Für die Ein- und Ausfahrt sowie für die Aufladung der Transponderkarte muss diese bei der Schrankenanlage und beim Parkautomaten vor dieses Symbol ((O)) gehalten werden.
- 9.) Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem Dauerparker jederzeit und einseitig bei Rückzahlung des aktuellen Monatsentgeltes zu kündigen.
- 10.) Verbleibt ein Fahrzeug nach Wirksamwerden der Kündigung in der Garage, ist der Dauerparker verpflichtet, für die Dauer der Benützung des Stellplatzes Benützungsentgelt an die IAKW-AG zu entrichten. Kommt der Dauerparker seiner Verpflichtung zur Räumung des Stellplatzes oder der Entrichtung des Benützungsentgeltes nicht nach, ist die IAKW-AG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Dauerparkers aus der Garage zu entfernen. Überdies ist die IAKW-AG berechtigt, derartige Fahrzeuge zu verwerten und allfällige der IAKW-AG zustehende Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.
- 11.) Alle in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Für Hilfe bzw. Fragen im Umgang mit Ihrer Transponderkarte oder zu unseren Nutzungsbedingungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr IAKW-AG-Team

Stand: Juli 2014